

Allgemeine Geschäftsbedingungen von kraemer-design / vrs-one

§ 1 Geltungsbereich

Die Angebote und Leistungen von kraemer-design / vrs-one gegenüber dem Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungen von kraemer-design / vrs-one

Die Leistungen von kraemer-design / vrs-one umfassen die Beratung in allen Fragen der Kommunikation (Marketing, Werbung, Produktausstattung, Verkaufsförderung, Dauerwerbung, etc.) sowie die Planung, Entwicklung, Gestaltung und Durchführung der anfallenden Kommunikationsmaßnahmen. Dies umfasst ebenso die Mediaplanung und -buchung. Auf besondere Anforderung des Kunden übernimmt kraemer-design / vrs-one zudem die Produktion des notwendigen Werbe- und Verkaufsförderungsmaterials.

Im einzelnen erbringt kraemer-design / vrs-one folgende Leistungen:

1. Beratung, Planung und allgemeine Arbeiten

(a) Laufende Beratung des Kunden in allen Fragen der Kommunikation im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs.

(b) Entwicklung und Vorlage einer Konzeption der Werbung mit Vorschlägen zur Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen.

(c) Mitarbeit an der Entwicklung der Marketingstrategie und -taktik.

(d) Planung der einzelnen Projekte und Maßnahmen und Ausarbeitung von Jahresarbeitsplänen für das jeweils laufende Jahr oder von einzelnen Aktionsplänen.

(e) Mitarbeit bei der Aufstellung der erforderlichen Marketing-Budgets sowie an deren Aufschlüsselung für Werbung.

(f) Vorlage von Konzepten für die Produktausstattung und Verkaufsförderung.

(g) Auswertung und Interpretation von Konkurrenzbeobachtung (quantitativ und qualitativ), sowie von Marktstudien, Markt- und Verbraucheruntersuchungen, soweit sie im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

2. Durchführung

Nach Beratung und Genehmigung der entwickelten Konzeption durch den Kunden übernimmt kraemer-design / vrs-one die Durchführung der genehmigten und nach Art und Umfang im Jahresarbeitsplan oder sonstigen Aktionsplänen festgehaltenen Projekte und Maßnahmen.

3. Gestaltung

Entsprechend der durch den Kunden festgelegten Konzeption übernimmt kraemer-design / vrs-one die weitere Entwicklung und Gestaltung der Maßnahmen und Projekte. Hierzu gehören insbesondere redaktionelle, textliche und grafische Arbeiten, u.a.:

(a) Entwicklung von Strukturen, Layouts und Texten für Anzeigen, Broschüren, Mailings, Webseiten und andere Online- und Offline-Medien.

(b) Entwicklung von Drehbüchern bzw. Storyboards für Film- und Fernsehwerbung sowie von Texten für den Werbefunk.

4. Herstellung

Auf besondere Anforderung des Kunden übernimmt kraemer-design / vrs-one die Herstellung der erforderlichen Werbe- und Informationsmittel aufgrund zuvor besprochener und genehmigter Entwürfe.

(a) kraemer-design / vrs-one übernimmt dabei die Beschaffung aller gestalterischen und technischen Unterlagen, die zur Herstellung erforderlich sind.

(b) Wird kraemer-design / vrs-one auch mit der Vergabe von Produktionsaufträgen beauftragt, übernimmt die Agentur die Überwachung der Herstellung in technischer, qualitativer und terminlicher Hinsicht, einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsabwicklung.

5. Einschaltaufträge

Beim Einsatz von bezahlten Medien zur Informationsvermittlung berät kraemer-design / vrs-one bei der Auswahl der Medien. Nach entsprechendem Auftrag des Kunden übernimmt die Agentur in Kooperation mit einer Mediaoptimierungsgesellschaft auch die Vergabe und den Abschluß der Einschaltaufträge. kraemer-design / vrs-one versendet hierbei die genehmigten Unterlagen und kontrolliert die Durchführung der Einschaltung. Ferner prüft die Agentur die von den Medien ausgestellte Rechnung.

6. Sonstige Leistungen

Soweit es für die Realisierung von Projekten und Maßnahmen erforderlich ist, übernimmt kraemer-design / vrs-one nach Vereinbarung auch agenturübliche Arbeiten mit spezieller Aufgabenstellung, die vorstehend nicht aufgeführt sind.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat kraemer-design / vrs-one mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu versehen, die zur Durchführung der übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

2. Für das jeweilige Arbeitsjahr nennt der Kunde kraemer-design / vrs-one jeweils vor Beginn das zur Verfügung stehende Budget, das bei der Planung und Durchführung nicht überschritten werden soll.

3. Der Kunde hat die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen zu prüfen und zu genehmigen.

4. Soweit der Kunde die Durchführung einzelner Projekte oder Maßnahmen storniert, die auf der genehmigten Konzeption basieren, ist er verpflichtet, kraemer-design / vrs-one von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und der Agentur alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Zudem hat kraemer-design / vrs-one bei Stornierung durch den Kunden Anspruch auf 50% des im Kostenvoranschlag genehmigten Betrages.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung von kraemer-design / vrs-one richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Leistungen. kraemer-design / vrs-one unterscheidet hierbei folgende Kostengruppen:

1. Eigenleistungen

Leistungen, die kraemer-design / vrs-one im Rahmen der Beratung, Planung, Entwicklung und Durchführung mit ihren Mitarbeitern erbringt, werden wie folgt berechnet:

(a) Für die Beratung, Planung und Bereitstellung der erforderlichen Dienstleistungskapazität erhält die Agentur ein monatliches Grundhonorar gemäß der jeweils gültigen Preisliste, das monatlich im voraus in Rechnung gestellt wird.

(b) Für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen nach § 2 (2) erhält kraemer-design / vrs-one ein nach Personal- und Zeitaufwand bemessenes Durchführungshonorar gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die Ermittlung des Personal- und Zeitaufwands erfolgt intern durch kundenspezifische Zeitbögen und Jobberichte.

(c) Gestaltungsarbeiten nach § 2 (3) werden kraemer-design / vrs-one bei Anfall und Durchführung gegen Nachweis honoriert.

(d) Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

2. Fremdleistungen

Bei Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, ist wie folgt zu unterscheiden:

(a) Kosten, die für Fremdleistungen im Zusammenhang mit Herstellungsarbeiten (z.B. Satz, Litho, Druck, etc.) entstehen, werden unter Vorlage der Fremdrechnungen mit der agenturüblichen Provision von 10 % für Leistungen der Fachabteilungen (z.B. Produktion) sowie für die gesonderte Beauftragung zur Übernahme des Zahlungsdienstes weiterberechnet (Handlingskosten), soweit die Kosten einen Betrag von EUR 12.000,00 übersteigen.

In den Fällen, in denen geringere Fremdkosten für Herstellungsarbeiten entstehen, wird für Supervision und Produktionsüberwachung ein zwischen kraemer-design / vrs-one und dem Kunden individuell zu vereinbarendes Pauschalhonorar berechnet.

(b) Die Kosten für die mit Mediaeinschaltungen verbundenen Leistungen von kraemer-design / vrs-one werden grundsätzlich durch die Einschaltprovision abgegolten, die die Agentur von den Medien erhält. In den Fällen, in denen die Einschaltprovision nicht die entstehenden Kosten deckt, vereinbaren kraemer-design / vrs-one und der Kunde eine Sonderhonorierung.

(c) Sonstige Fremdkosten, wie etwa Veranstaltungskosten bei Aktionen, Kosten für Außendienste, Versicherungen oder spezielle Rechtsberatung, werden unter Vorlage der Fremdrechnungen als Durchlaufkosten gegen Nachweis weiterberechnet. Übernimmt die Agentur nach gesonderter Beantragung dabei auch den Zahlungsdienst inklusive Vorauszahlung, wird in der Regel eine Provision in Höhe von 10 % zur Abgeltung der Handlingskosten der kaufmännischen Mitarbeiter sowie für den Kapitaldienst vereinbart.

3. Auslagen

Auslagen, die kraemer-design / vrs-one im Rahmen der Durchführung ihrer Leistungen entstehen, werden gegen Nachweis abgerechnet. Hierzu gehören auch die Kosten für Reisen, die im Rahmen der Betreuungspflicht der kraemer-design / vrs-one notwendig werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Agenturleistungen von kraemer-design / vrs-one werden nach Freigabe des Kostenvoranschlags zu 50% Akonto berechnet. Fremdkosten und verbleibende Agenturleistungen von kraemer-design / vrs-one werden nach Auftragsausführung in Rechnung gestellt. Davon abweichende Regelungen werden individuell mit dem Kunden vereinbart. Die von kraemer-design / vrs-one gestellten Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Kunden zu bezahlen.

2. Aufträge an Dritte, mit Ausnahme der Mediaeinschaltungen, erteilt kraemer-design / vrs-one im Namen und für Rechnung des Kunden. Die gestellten Rechnungen werden von kraemer-design / vrs-one auf die Richtigkeit der ausgewiesenen Lieferung oder Leistung geprüft und zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet.

3. Rechnungen für Mediaeinschaltungen werden von kraemer-design / vrs-one dem Kunden im voraus übermittelt, so daß sie vom Kunden am Ende des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in dem die Einschaltungen erfolgen, bezahlt werden können. Erfolgt die Bezahlung durch den Kunden innerhalb der vorgenannten Frist, erhält dieser die kraemer-design / vrs-one von dem die Werbung durchführenden Unternehmen gewährten Skonti.

4. kraemer-design / vrs-one übernimmt auf besonderen Auftrag des Kunden bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte den Zahlungsdienst und leitet die Kosten später in Sammelrechnungen an den Kunden weiter.

5. Auf Wunsch des Kunden erstellt kraemer-design / vrs-one für einzelne Projekte oder Maßnahmen für den überschaubaren Zeitaufwand einen Kostenvoranschlag.

§ 6 Erwerb von Rechten

1. kraemer-design / vrs-one überträgt dem Kunden alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der unter diesem Vertrag gewährten Leistungen der Agentur, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen. Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an dritte Unternehmen ein. Ausgeschlossen von dieser Übertragungspflicht sind Rechte von kraemer-design / vrs-one an eigenen Planungsverfahren, Softwareprogrammen und Mediaeinkaufsmethoden, welche das unternehmensspezifische Know-how der Agentur darstellen.

2. kraemer-design / vrs-one wird die im Rahmen dieses Vertrages an den Kunden gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Kunden verwenden.

3. kraemer-design / vrs-one steht dafür ein, daß sämtliche Leistungen, welche der Kunde im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Kunde, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, dieselbe freie Rechtsposition erhält, wie sie zu Ziffer 1 umrissen ist. Sollte in besonderen Fällen diese Freistellung nicht möglich sein, dann ist der Kunde hiervon rechtzeitig vor Durchführung der betroffenen Werbemaßnahme in Kenntnis zu setzen.

4. Die vorstehende Rechtsübertragung bzw. Gewährleistung ist mit den sonstigen Vergütungen an kraemer-design / vrs-one gemäß § 4 (1) abgegolten.

§ 7 Haftung

1. kraemer-design / vrs-one wird die von ihr entworfenen Vorlagen dem Kunden vorlegen, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.

2. kraemer-design / vrs-one haftet nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

3. kraemer-design / vrs-one wird auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung von Projekten und Maßnahmen bekannt werden.

4. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbemaßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

5. kraemer-design / vrs-one kann die rechtliche Zulässigkeit einer genehmigten Maßnahme vor ihrer Durchführung durch einen Anwalt auf Kosten des Kunden überprüfen lassen. Widerspricht der Kunde einer rechtlichen Überprüfung durch einen Anwalt oder entscheidet er sich trotz festgestellter rechtlicher Bedenken für die Durchführung einer Maßnahme, übernimmt er im Verhältnis zur Agentur die alleinige Haftung.

6. kraemer-design / vrs-one haftet dem Kunden gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Wettbewerbsverbot

1. kraemer-design / vrs-one wird während der Dauer der werblichen Betreuung des Kunden nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung die werbliche Betreuung für Unternehmen bzw. Erzeugnisse, welche mit den Produkten des Kunden im Wettbewerb stehen können, übernehmen.

2. Dem Kunden ist es untersagt, mit von kraemer-design / vrs-one beauftragten Dritten direkt zusammenzuarbeiten.

§ 9 Geheimhaltung

kraemer-design / vrs-one wird sämtliche ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden geheimhalten. Dies gilt auch über die Dauer der werblichen Betreuung hinaus. kraemer-design / vrs-one steht dafür ein, daß eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen abgeschlossen wird.

§ 10 Sonstiges

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in einer von kraemer-design / vrs-one und dem Kunden unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.

2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Stand 02/2012